

BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0136-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1110, Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht / Zoll

Die Arbeitsrichtlinie enthält die allgemein anzuwendenden Vorschriften im Bereich des Außenhandelsrechts bei der Durchführung von Zollverfahren sowie Übersichten über das Außenhandelsrecht.

Die Arbeitsrichtlinie AH-1110 (Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht / Zoll) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft

1.1.1. Allgemeine Rechtsnormen

(1) Verordnung (EG) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausführregelung (kodifizierte Fassung), [Abi. Nr. L 83 vom 27.03.2015 S. 34](#), In-Kraft-Treten am 16. April 2015 [Veröffentlichung + 20].

(2) Verordnung (EG) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einführregelung (kodifizierte Fassung), [Abi. Nr. L 83 vom 27.03.2015 S. 16](#), In-Kraft-Treten am 16. April 2015 [Veröffentlichung + 20].

(3) [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, Abi. Nr. L 124 vom 08.06.1971 S. 1–2, In-Kraft-Treten am 1. Juli 1971.

(4) [Verordnung \(EU\) Nr. 113/2010](#) der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen, Abi. Nr. L 37 vom 10.02.2010 S. 1–11, In-Kraft-Treten am 2. März 2010 [Datum der Veröffentlichung + 20].

1.1.2. Spezifische Rechtsnormen zu außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen

Das Außenwirtschaftsrecht umfasst aus dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Gemeinschaft

- Rechtsakte auf Grund von Art. 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex [Art. 133 des EG-Vertrags](#)) zur Kontrolle des Handels mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet oder erbracht werden können,

- Rechtsakte auf Grund von Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex [Art. 301 des EG-Vertrags](#)), mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden mit Ausnahme von restiktiven Maßnahmen, die unter Art. 75 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex [Art. 60 des EG-Vertrags](#)) fallen, und
- Rechtsakte auf Grund von Art. 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex [Art. 133 des EG-Vertrags](#)), mit denen andere als die im ersten Punkt genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden.

Die spezifischen Rechtsnormen für einzelne außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen sind den Spezial-Arbeitsrichtlinien zu entnehmen.

1.2. Österreichisches Recht

- (1) Bundesgesetz, mit dem das [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) – AußWG 2011 erlassen wird, BGBl. I Nr. 26/2011; In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2011.
- (2) Erste Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 ([Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 - 1. AußWV 2011](#)), BGBl. II Nr. 343/2011; In-Kraft-Treten am 29. Oktober 2011 mit Ausnahmen (siehe [§ 21 1. AußWV 2011](#)).
- (3) Zweite Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 ([Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2011 - 2. AußWV 2011](#)), BGBl. II Nr. 418/2011, In-Kraft-Treten am 15. Dezember 2011.
- (4) Dritte Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 ([Dritte Außenwirtschaftsverordnung 2014 - 3. AußWV 2014](#)), BGBl. II Nr. 6/2015, In-Kraft-Treten am 23. Jänner 2015.
- (5) Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - [ZollR-DG](#)), BGBl. Nr. 659/1994.
- (6) Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von schriftlich oder mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldungen (Zollanmeldungs-Verordnung 2005 - [ZollAnm-V 2005](#)).
- (7) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ([AVG](#)), BGBl. Nr. 51/1991.

(8) Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen ([Strafgesetzbuch](#) - StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(9) Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes ([Auskunftspflichtgesetz](#)).

(10) Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien, BGBl. Nr. 287/1987, ([Bundesministeriengesetz 1986](#) - BMG).

2. Zuständige österreichische Behörde für Genehmigungen

(1) Zuständig zur Erteilung außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungen in Österreich ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), Abteilung C2/9, 1011 Wien, Stubenring 1; Tel.: +43 (0)1 711 00-0*.

BMWFW Homepage

<http://www.bmwf.at/Seiten/default.aspx>

BMWFW-Aussenwirtschaft

<http://www.bmwf.at/Aussenwirtschaft/Seiten/default.aspx>

Exportkontrolle-online

<http://www.bmwf.at/AUSSENWIRTSCHAFT/EXPORTKONTROLLE-ONLINE/Seiten/default.aspx>

(2) Zuständig zur Erteilung von Genehmigungen im Bereich Finanztransaktionen und Finanzembargos ist die [Österreichische Nationalbank \(OeNB\)](#). Zum Beispiel finden sich dort auch Informationen zum [Iran-Embargo](#) finanzielle Aspekte betreffend.

(3) Für die einzelnen Länderembargos wird in den betreffenden Rechtsvorschriften das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeIA) als zuständige Behörde angeführt. Informationen zu den jeweiligen Embargos sind unter den in den betreffenden Rechtsvorschriften angeführten Kontakten erhältlich.

Die für den jeweiligen Vorgang notwendigen Genehmigungen werden jedoch nicht vom BMeIA sondern vom BMWFW bzw. von der OeNB erteilt.

3. Maßnahmen

3.1. Begriffsbestimmungen

(1) „Ausfuhr“, „Einfuhr“, „Durchfuhr“

Die Rechtsnormen des Außenwirtschaftsrechts definieren die Begriffe „Ausfuhr“, „Einfuhr“ sowie „Durchfuhr“ für die jeweiligen Maßnahmen mit spezifischen Bedeutungsinhalten und weichen von den Definitionen des ZK bzw. der ZK-DVO ab. In den Spezial-Arbeitsrichtlinien werden die Rechtsvorschriften entsprechend dargestellt. Dadurch ist bei der Anwendung von Vorschriften des ZK bzw. der ZK-DVO besondere Aufmerksamkeit geboten.

Beispiel:

Oftmals ist bei Länderembargos die „Einfuhr“ bestimmter Güter verboten.

„Einfuhr“ ist dabei weder ein Zollverfahren noch eine zollrechtliche Bestimmung (insbesondere nicht die „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“) sondern schlicht das Verbringen von Gütern in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Nach Art. 808 ZK-DVO und Art. 509 ZK-DVO dürfen bei Bestehen eines solchen Einfuhrverbots die betroffenen Güter weder in Freizonen noch in Freilager noch in Zoll-Lager verbracht werden).

(2) Handelspolitische Maßnahmen

Im Sinne der ZK-DVO gelten als „Handelspolitische Maßnahmen“ nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote (Nationalstaatlich erlassene [Durchführungs-]Vorschriften fallen nicht darunter).

(3) Außenwirtschaftsrecht

Handelspolitische Maßnahmen und nationale Rechtsvorschriften ([Außenwirtschaftsgesetz 2011](#), Durchführungsverordnungen hiezu).

(4) Formalitäten, Förmlichkeiten

Die nach Art. 79 ZK, Art. 145 Abs. 2 ZK, Art. 182 Abs. 2 ZK und Art. 161 Abs. 1 ZK anzuwendenden Formalitäten, Förmlichkeiten bzw. Ausfuhrförmlichkeiten oder Einfuhrförmlichkeiten umfassen auch die auf nationalen Vorgaben des

Außenwirtschaftsrechts beruhenden Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen (zB Ausfuhrbeschränkungen für Verteidigungsgüter).

3.2. Befreiungsbestimmungen

Allgemein anwendbare Befreiungsbestimmungen von außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen siehe die Arbeitsrichtlinie AH-1120.

Spezifische Befreiungsbestimmungen bzw. Ausnahmeregelungen sind den Speziellen Arbeitsrichtlinien zu entnehmen.

3.3. Zu vollziehende Maßnahmen

[§ 29 Abs. 1 ZollR-DG](#) legt eine Mitwirkungspflicht der Zollbehörden und Zollorgane am Vollzug von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsbereiches fest. Die außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen, die davon betroffen sind, sind für die Anwendung in der Findok Bereich Außenwirtschaftsrecht dargestellt.

3.4. Besonderheiten bei Anwendung

außenwirtschaftsrechtlicher Maßnahmen

3.4.1. Ausfuhr und Wiederausfuhr - Anwendung von Maßnahmen nationalen Rechts

(1) Ausfuhr

Nach Art. 161 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK unterliegen die nationalen Ausfuhrmaßnahmen (zB jene für Verteidigungsgüter) als „übrige für die Waren geltenden Ausfuhrformalkeiten“ der Überprüfung durch die Zollbehörden kraft Gemeinschaftsrecht.

(2) Wiederausfuhr

Nach Art. 182 Abs. 2 erster Unterabsatz ZK unterliegen auch die nationalen Ausfuhrmaßnahmen (zB die für Verteidigungsgüter) als „für den Warenausgang vorgesehenen Formalkeiten“ der Überprüfung durch die Zollbehörden kraft Gemeinschaftsrecht.

3.4.2. Nichtgemeinschaftswaren - Überführung in Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Auf Nichtgemeinschaftswaren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung übergeführt werden sollen (Art. 509 Abs. 1 ZK-DVO) sind handelspolitische Maßnahmen, die auf das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft abstellen, anzuwenden (zu „Einfuhr“ siehe Abschnitt 3.1. Abs. 1).

3.4.3. Veredelungserzeugnisse - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach aktiver Veredelung

Handelspolitische Maßnahmen sind auf Veredelungserzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse nach Anhang 75 ZK-DVO), die aus der aktiven Veredelung (Art. 509 Abs. 2 ZK-DVO) gewonnen wurden, bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur in bestimmten Fällen anzuwenden. Diese liegen dann vor, wenn schon bei der Verbringung der Ausgangserzeugnisse zur Herstellung der betroffenen Veredelungserzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet handelspolitische Maßnahmen gegolten hätten.

Das Veredelungserzeugnis wird damit aus der Sicht der handelspolitischen Maßnahmen nicht schlechter gestellt als die ursprünglich in das Zollgebiet der Gemeinschaft zur Veredelung verbrachten Ausgangserzeugnisse.

3.4.4. Veredelungserzeugnisse - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung

Sofern handelspolitische Maßnahmen auf die Überführung von Waren nach passiver Veredelung (Art. 509 Abs. 4 ZK-DVO) in den zollrechtlich freien Verkehr abstellen, sind diese in den nachstehend angeführten Fällen nicht anzuwenden:

- die Veredelungserzeugnisse bleiben Ursprungswaren der Gemeinschaft oder
- bei Ausbesserungen (einschließlich Verfahren des Standardaustausches) oder
- bei ergänzenden Veredelungsvorgängen nach Art. 123 ZK.

3.4.5. Umwandlungserzeugnisse - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Umwandlung

Handelspolitische Maßnahmen sind auf Umwandlungserzeugnisse, die aus der Umwandlung (Art. 509 Abs. 3 ZK-DVO) gewonnen wurden, bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur in bestimmten Fällen anzuwenden. Diese liegen dann vor, wenn schon bei der Verbringung der Ausgangserzeugnisse zur Herstellung der betroffenen

Umwandlungserzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet handelspolitische Maßnahmen gegolten hätten.

Das Umwandlungserzeugnis wird damit aus der Sicht der handelspolitischen Maßnahmen nicht schlechter gestellt als die ursprünglich in das Zollgebiet der Gemeinschaft zur Umwandlung verbrachten Ausgangserzeugnisse.

3.4.6. Vorübergehende Verwendung

Bei der vorübergehenden Verwendung (Art. 137 ZK) sind nur die Maßnahmen nach nationalem Recht anzuwenden, da gemäß Art. 137 ZK keine handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden sind.

3.4.7. Passive Veredelung – vorübergehende Ausfuhr

Die Regelung für die vorübergehende Ausfuhr von Gemeinschaftswaren zur passiven Veredelung (Art. 145 Abs. 2 ZK) entspricht jener für die Ausfuhr (Art. 161 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK) sowie jener die Wiederausfuhr (Art. 182 Abs. 2 ZK); die handelspolitischen Maßnahmen und sonstigen Formalitäten (siehe Abschnitt 3.1. Abs. 3) sind anzuwenden.

3.4.8. Beenden eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung von Nichtgemeinschaftswaren durch Wiederausfuhr

Zur Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren zum Beenden eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung bestimmt Art. 182 Abs. 1 ZK, dass dabei die für den Warenausgang vorgesehenen Förmlichkeiten (siehe Abschnitt 3.4.1.) einschließlich der handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden sind. (Handelspolitische Maßnahmen stellen grundsätzlich nicht auf den Status einer Ware als [Nicht-]Gemeinschaftsware ab).

3.4.9. Wiedereinfuhr von Waren in die Gemeinschaft

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1120 Abschnitt 1.2. und AH-1120 Abschnitt 7.

3.4.10. Postverkehr

Zum Postverkehr siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0626.

3.4.11. Verbringung in diplomatische Vertretungen

Die Verbringung von Waren aus dem übrigen österreichischen Bundesgebiet in diplomatische Vertretungen von Drittländern im österreichischen Bundesgebiet stellt keine Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr dar.

3.4.12. Verbringung Ausfuhrzollstelle zu Ausgangszollstelle

Die Verbringung von Gütern, die bereits bei einer zulässigen Ausfuhrzollstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zur Ausfuhr abgefertigt wurden, zu einer Ausgangszollstelle, die auch in einem anderen Mitgliedstaat als die Ausfuhrzollstelle gelegen sein kann, ist keine Durchfuhr im Sinne der außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen.

Abschnitt 3.5.

derzeit frei

Abschnitt 3.6.

derzeit frei

Abschnitt 3.7.

derzeit frei

3.8. Codierungen und Codelisten

§ 1 Abs. 1 Zollanmeldungs-Verordnung 2005 ([ZollAnm-V 2005](#); erlassen auf Grund des [§ 54a Zollrechts-Durchführungsgesetz](#)) bestimmt, dass der Inhalt der schriftlich oder mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung sowohl im normalen Verfahren gemäß Art. 62 Abs. 1 ZK als auch im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 76 Abs. 1 Buchstabe a oder b ZK im Anhang 1 zur ZollAnm-V 2005 festgelegt ist.

Anhang 1 Abschnitt II Feld 44 Z 2 ZollAnm-V 2005 bestimmt dazu in lit. a, dass die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten gemeinschaftlichen oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen in Form eines vierstelligen alphanumerischen Codes anzugeben sind, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt und dass das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen mit den entsprechenden Codes in der TARIC-Datenbank enthalten ist.

4. Ausfuhr genehmigung

4.1. Zuständige Behörde

Ausstellende Behörde in Österreich siehe Abschnitt 2.

4.2. Geltung

4.2.1. Zeitpunkt

(1) Ausfuhrgenehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Ausfuhrabfertigung für die Ausfuhr gültig sein - Antragstellung und Erteilung müssen vor dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung liegen. Zu den unterschiedlichen Bedeutungsinhalten des Begriffs „Ausfuhr“ siehe die Arbeitsrichtlinien zu den Maßnahmen.

(2) Ausfuhrgenehmigungen gelten bis zum eingetragenen letzten Tag der Gültigkeit jedoch gilt darüber hinaus:

- Für Genehmigungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erteilt werden, gilt die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Fällt daher der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Samstag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.
- Für Genehmigungen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erteilt werden, das sind hier das [AußWG 2011](#) und hiezu ergangene Verordnungen, gilt [§ 33 Abs. 2 AVG](#). Fällt daher das Ende einer in einer solchen Bewilligung festgesetzten Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder auf den Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Abschreibungen dürfen auch danach getätigten werden, wenn die Ausfuhr innerhalb des Gültigkeitszeitraums erfolgt ist.

4.2.2. Originale

Ausfuhrgenehmigungen, die als Papierdokument erteilt wurden, müssen zur Abschreibung vom Wirtschaftsbeteiligten der zuständigen Zollstelle im Original vorgelegt werden (siehe dazu Abschnitt 4.6.1. Abs. 2).

4.2.3. Inhaber (Nichtübertragbarkeit)

[§ 56 Abs. 2 AußWG 2011](#) bestimmt, dass Genehmigungen nicht übertragbar sind.

Ausfuhrgenehmigungen sind nur für den im Feld 1 angeführten Ausführer/Inhaber gültig und dürfen nicht übertragen werden.

4.2.4. Räumlich

Ausfuhrgenehmigungen gelten in der gesamten Gemeinschaft, ausgenommen solche nach nationalem Recht (zB solche für Verteidigungsgüter), die nur im Erteilungs-Mitgliedstaat gelten.

4.2.5. Warenmengen

Ausfuhrgenehmigungen gelten nur für die im Feld 11 angegebenen Warenmengen (die Warenmenge kann auch in Euro angegeben werden) bzw. Warenwerte ohne Toleranzen. Eine – auch nur minimale – Überschreitung der genehmigten Mengen ist nicht zulässig.

Als Gewicht ist das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen, zu verstehen ([Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates vom 23. Juli 1987, Anhang I Teil I Einf. Vorschriften Titel I Allg. Vorschrift C, idgF).

Der Wert der Waren ist nach [§ 2 Abs. 1 AußWG 2011](#) der statistische Wert gemäß dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union über die Statistiken des Außenhandels mit Drittländern.

4.3. Bedingungen und Auflagen

Bedingungen und Auflagen, die in Ausfuhrgenehmigungen angeführt sind, sind bei der Ausfuhrabfertigung von der Zollstelle zu beachten.

4.4. Besonderheiten bei Dokumenten

4.4.1. Auszüge und Teildokumente

Auszüge und Teildokumente werden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht ausgestellt und dürfen auch von den österreichischen Zollstellen nicht erstellt werden.

4.4.2. Ausdrucke von Ausfuhrgenehmigungen nur für Informationszwecke

Wirtschaftsbeteiligte, die im rein elektronischen Verfahren der PAWA arbeiten, können für ihre internen Informationszwecke zusätzlich zu den in der PAWA Datenbank hinterlegten Ausfuhrgenehmigungen zusätzlich vom BMWFW Ausdrucke dieser Daten auf Papier erhalten.

Diese Ausdrucke werden auf den gleichen Formblättern wie Ausfuhrgenehmigungen hergestellt, sind aber durch Aufdrucke wie "Für die Zollabfertigung ungültig" kenntlich gemacht.

Solche Dokumente dürfen nicht für die Ausfuhrabfertigung verwendet bzw. von den Zollstellen für die Ausfuhrabfertigung anerkannt werden.

4.5. Ursprung

Ist der Ursprung der Güter mittels Ursprungsnachweis nachzuweisen, so müssen die Ursprungsangaben in der Ausfuhr genehmigung mit denen im Ursprungsnachweis übereinstimmen.

4.6. Behandlung der Ausfuhr genehmigung

4.6.1. Abschreibung

(1) Vorgangsweise - Ausfuhr genehmigung als Papierdokument ausgestellt

Wurde vom BMWFW die Ausfuhr genehmigung als Papierdokument ausgestellt, so müssen Abschreibungen – trotz der im Hintergrund automationsunterstützt ablaufende Abschreibung im PAWA-System – anlässlich der Ausfuhr der betroffenen Güter immer auf dem Original des Papierdokuments durchgeführt werden. Dies deshalb, da eine solche Ausfuhr genehmigung unter Umständen auch in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verwendet werden kann.

Abschreibungen erfolgen nach den im Feld 11 der Ausfuhr genehmigung angeführten Mengeneinheiten bzw. Werteinheiten.

(2) Vorgangsweise - Ausfuhr genehmigung nur als EDV-Datensatz ausgestellt

Bei Ausfuhr genehmigungen, die nur als EDV-Datensatz ausgestellt wurden, erfolgt die Abschreibung im PAWA-System im Hintergrund automatisch.

(3) Überlassung der Waren erst nach erfolgter Abschreibung

Siehe Abschnitt 4.7.

4.6.2. Wiederanschreibung

(1) Prüfung und Voraussetzungen der Möglichkeit einer Wiederanschreibung

Die Wiederanschreibung von Gütern, die von einer außenwirtschaftsrechtlichen Ausfuhr genehmigung des BMWFW abgeschrieben worden sind, ist möglich, wenn

- der Wirtschaftsbeteiligte das zuständige Kundenteam beim zuständigen Zollamt befasst,

- die Ausfuhr genehmigung, auf der die Wiederanschreibung durchgeführt werden soll, zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr jener Güter, die wiederangeschrieben werden sollen, zeitlich gültig war/ist,
- die Nämlichkeit der wiedereingeführten Güter und der ausgeführten Güter vom Wirtschaftsbeteiligten nachgewiesen werden kann, was im Normalfall neben der Vorlage aller relevanten Unterlagen auch mit einer Beschau der Güter verbunden sein wird,
- die wiederanzuschreibenden Güter tatsächlich wiedereingeführt wurden (bei Verteidigungsgütern [siehe Arbeitsrichtlinie AH-3210] bedeutet dies, dass sich die Waren im österreichischen Bundesgebiet befinden müssen).

Ist eine Wiederanschreibung nach Prüfung und unter Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen möglich, so ist nach Absatz 2 oder Absatz 3 zu verfahren.

(2) Vorgangsweise - Ausfuhr genehmigung als Papierdokument ausgestellt

Ist eine Wiederanschreibung unter Beachtung der Voraussetzungen in Absatz 1 möglich,

- ist vom Kundenteam auf einer vom BMWFW auf Papier ausgestellten Ausfuhr genehmigung die Wiederanschreibung auf diesem Dokument vorzunehmen; zusätzlich muss die elektronische Wiederanschreibung in der PAWA-Datenbank über das Competence Center - Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren veranlasst werden.

Die erforderlichen Daten für die Wiederanschreibung und die der seinerzeitigen Abschreibung sind vom Kundenteam, das die Wiederanschreibung durchführt, dem Competence Center - Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren, Tel. +43 (0) 1/51433/565057, E-Mail: CC-ZV.Zoll-und-Vst-Verfahren@bmf.gv.at, bei Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben mit E-Mail zu übermitteln.

(3) Vorgangsweise - Ausfuhr genehmigung nur als EDV-Datensatz ausgestellt

Ist eine Wiederanschreibung unter Beachtung der Voraussetzungen in Absatz 1 möglich,

- kann durch das Kundenteam im rein elektronischen PAWA-Verfahren eine Wiederanschreibung nicht erfolgen, sondern muss über das Competence Center - Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren veranlasst werden.

Die erforderlichen Daten für die Wiederanschreibung und die der seinerzeitigen Abschreibung sind vom Kundenteam, das die Wiederanschreibung durchführt, dem Competence Center - Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren, Tel. +43 (0) 1/51433/565057, E-Mail: CC-ZV.Zoll-und-Vst-Verfahren@bmf.gv.at, bei Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben mit E-Mail zu übermitteln.

4.6.3. Anführung in der Zollanmeldung

(1) Dokumente des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Zur Codierung siehe Abschnitt 3.8.

Die Nummer der Dokumente ist im Format AT7+6 Ziffern+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „C“ für 2012)+Unterscheidungsbuchstabe - jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7123456CA anzuführen.

Werden für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt, so ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.

(2) Andere Dokumente

Zur Codierung siehe Abschnitt 3.8.

Nummern und Bezeichnungen von Dokumenten anderer Behörden als dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sind in den auf ihnen angeführten Formaten anzuführen.

Werden für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt, so ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.

4.6.4. Änderungen in Ausfuhr genehmigungen

Änderungen in Ausfuhr genehmigungen – ausgenommen Abschreibungen – durch Wirtschaftsbeteiligte oder Zollbehörden sind verboten.

Besteht Änderungsbedarf, zB bei abweichender Unterposition der Kombinierten Nomenklatur, ist vom Inhaber der Ausfuhr genehmigung das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu befassen.

Änderungen sowie Berichtigungen in Ausfuhr genehmigungen werden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den vom Wirtschaftsbeteiligten namhaft gemachten Personen bei den Zollstellen mit E-Mail zur Kenntnis gebracht. Ein Ausdruck des E-Mails ist der Ausfuhr genehmigung anzustempeln, wenn die Ausfuhr genehmigung auf Papier ausgestellt wurde.

4.6.5. Verbleib der Ausfuhr genehmigungen

Die Ausfuhr genehmigung verbleibt nach der zollamtlichen Behandlung beim Wirtschaftsbeteiligten.

4.7. Überlassung der Waren bei der Ausfuhr

[§ 90 Abs. 3 AußWG 2011](#) schreibt - auf Grund der erhöhten Sicherheitsanforderungen bei Ausfuhrkontrollen zu Embargo- und Nonproliferationsregimen - vor, dass die Überlassung der Güter zur jeweiligen zollrechtlichen Bestimmung erst nach der abgeschlossenen zollamtlichen Behandlung der Genehmigungen oder Überwachungsdokumente erfolgt.

- Wenn notwendige Dokumente in EDV-Form ausgestellt wurden, erfolgt die Abschreibung mit der elektronischen Behandlung der Zollanmeldung.
- Wenn notwendige Dokumente daher auf Wunsch von Wirtschaftsbeteiligten in Papierform ausgestellt wurden, sind diese ohne Verzögerung bei der Abfertigung vorzulegen und die Abschreibungen vorzunehmen. Der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift trägt der betroffene Wirtschaftsbeteiligte dadurch Rechnung, dass er den zusätzlichen Informations-Code 40300 "Sofortige Abschreibung oder Bestätigung eines Dokuments erforderlich" in der Anmeldung einträgt.

4.8. Besonderheiten für technische Unterstützung und nicht-körperliche Technologie

4.8.1. IT-Verfahren

Für Technische Unterstützung, nicht körperliche Technologie und Fernwartung von Software zB über Internetverbindungen, sind die zutreffenden Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur aus der Position 8523 des Harmonisierten Systems zu verwenden, und zwar:

- Für die Erbringung technischer Unterstützung, wenn keine Aufzeichnungen vorhanden sind, und Fernwartung von EDV-Anlagen ist die Unterposition 8523 80 91 der Kombinierten Nomenklatur heranzuziehen.
- Wenn aufgezeichnete Daten vorliegen, ist die dem verwendeten Datenträger entsprechende Unterposition der Kombinierten Nomenklatur aus der Position 8523 des Harmonisierten Systems zu verwenden.

4.8.2. Drucke

Für gedruckte Broschüren, Handbücher, Pläne usw. sind die Positionen 4901 bzw. 4906 des Harmonisierten Systems zu verwenden.

4.9. Genehmigungen der Vereinten Nationen

Eine Ausfuhrgenehmigung des Sanktionenkommitees der Vereinten Nationen ist nach den Grundsätzen von Abschnitt 4. oder des Abschnitt 5. zu behandeln.

Kann diese Genehmigung nicht im Original vorgelegt werden, so ist vom Wirtschaftsbeteiligten vor der Abfertigung eine Genehmigung bzw. eine Erlaubnis zur Verwendung vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einzuholen.

5. Einfuhr genehmigung und Überwachungsdokument

5.1. Zuständige Behörde

Ausstellende Behörde in Österreich siehe Abschnitt 2.

5.2. Geltung

5.2.1. Zeitpunkt

(1) Einfuhr genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung für die Einfuhr gültig sein - Antragstellung und Erteilung müssen vor dem Zeitpunkt der Annahme der Einfuhranmeldung liegen. Zu den unterschiedlichen Bedeutungsinhalten des Begriffs "Einfuhr" siehe die Arbeitsrichtlinien zu den Maßnahmen.

(2) Einfuhr genehmigungen gelten bis zum eingetragenen letzten Tag der Gültigkeit, jedoch gilt darüber hinaus:

- Für Genehmigungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erteilt werden, gilt die [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Fällt daher der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Samstag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.
- Für Genehmigungen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erteilt werden, das sind hier das [AußWG 2011](#) und hiezu ergangene Verordnungen, gilt [§ 33 Abs. 2 AVG](#). Fällt daher das Ende einer in einer solchen Bewilligung festgesetzten Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder auf den Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Abschreibungen dürfen auch danach getätigt werden, wenn die Einfuhr innerhalb des Gültigkeitszeitraums erfolgt ist.

5.2.2. Originale

Dokumente, die als Papierdokument erteilt wurden, müssen zur Abschreibung im Original vorliegen (siehe dazu Abschnitt 5.6.1.).

5.2.3. Inhaber (Nichtübertragbarkeit)

[§ 56 Abs. 2 AußWG 2011](#) bestimmt, dass Genehmigungen nicht übertragbar sind.

Die Dokumente sind daher nur für den im Feld 1 angeführten Einführer/Inhaber gültig und dürfen nicht übertragen werden.

5.2.4. Räumlich

Die Dokumente gelten in der gesamten Gemeinschaft.

5.2.5. Warenmengen

(1) Die Dokumente gelten nur für die im Feld 11 angegebenen Warenmengen (kann auch in Euro angegeben werden) bzw. Warenwerte ohne Toleranzen. Als Gewicht ist das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen, zu verstehen ([Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates vom 23. Juli 1987, Anhang I Teil I Einf. Vorschriften Titel I Allg. Vorschrift C, idgF).

Der Wert der Waren ist nach [§ 2 Abs. 1 AußWG 2011](#) der statistische Wert gemäß dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union über die Statistiken des Außenhandels mit Drittländern.

(2) Überwachungsdokumente für Stahlwaren dürfen mit bis zu 5% "überliefert" werden, wenn dies am Dokument als besondere Bedingung sichtbar ist (in elektronischen Dokumenten der PAWA ist diese Toleranz eingerechnet).

5.2.6. Erlaubte Abweichungen

Die Eintragung im Feld Anmelder/Vertreter der Dokumente ist für die Zollabfertigung nicht bindend, sodass auch andere Personen tatsächlich Anmelder/Vertreter sein können; das Feld kann auch leer bleiben.

Die Eintragungen im Feld Voraussichtlicher/s Einfuhrort/Einfuhrdatum der Dokumente sind für die Zollabfertigung nicht bindend, Abweichungen immer zulässig.

5.3. Bedingungen und Auflagen

Bedingungen und Auflagen, die in den Dokumenten angeführt sind, sind bei der Einfuhrabfertigung von der Zollstelle zu beachten.

5.4. Auszüge und Teildokumente

(1) Von deutschen Zollstellen werden aus dem deutschen Abfertigungssystem ATLAS für manuelle Abschreibungen Auszüge auf Papier ausgestellt. Diese sind nur gültig mit Mengenangabe (Teildokument darf auch für die Gesamtmenge des Ursprungsdokuments gültig sein) sowie mit einer zollamtlichen Bestätigung.

(2) Auszüge und Teildokumente werden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht ausgestellt und dürfen auch von den österreichischen Zollstellen nicht erstellt werden.

5.5. Ursprung

Ist der Ursprung der Güter mittels Ursprungsnachweis nachzuweisen, so müssen die Ursprungsangaben in der Ausfuhr genehmigung mit denen im Ursprungsnachweis übereinstimmen.

5.6. Behandlung der Dokumente

5.6.1. Abschreibung

Der Abschnitt 4.6.1. ist auch auf Einfuhr genehmigungen bzw. Überwachungsdokumente anzuwenden.

5.6.2. Wiederanschreibung

Der Abschnitt 4.6.2. ist auch auf Einfuhr genehmigungen bzw. Überwachungsdokumente anzuwenden.

5.6.3. Anführung in der Zollanmeldung

Zur Codierung siehe Abschnitt 3.8.

Die Nummer der Dokumente ist im Format AT7+6 Ziffern+Jahr (codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „C“ für 2012)+Unterscheidungsbuchstabe - jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7123456CA anzuführen.

5.6.4. Änderungen in Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumenten

Änderungen in Dokumenten – ausgenommen Abschreibungen – durch Wirtschaftsbeteiligte oder Zollbehörden sind verboten.

Besteht Änderungsbedarf, zB bei abweichender Unterposition der Kombinierten Nomenklatur, ist vom Inhaber der Dokumente das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu befassen.

Änderungen sowie Berichtigungen in Dokumenten werden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den vom Wirtschaftsbeteiligten namhaft gemachten Personen bei den Zollstellen mit E-Mail zur Kenntnis gebracht. Ein Ausdruck des E-Mails ist dem jeweiligen Dokument anzustempeln, wenn das Dokument auf Papier ausgestellt wurde.

5.6.5. Verbleib der Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente

Die Dokumente verbleiben nach der zollamtlichen Behandlung beim Wirtschaftsbeteiligten.

5.6.6. Sonderfall Überwachung statt Quote

Weist der Wirtschaftsbeteiligte mit VZTA und/oder im Berufungsweg eine geänderte zolltarifliche Einreihung nach und gilt für die Ware sodann statt einer Einfuhrquote eine Einfuhrüberwachung, ist die Menge auf der Einfuhr genehmigung mit Angabe VZTA-Nummer und/oder Geschäftszahl des Berufungsbescheids wieder anzuschreiben und dieselbe Menge am Überwachungsdokument neu abzuschreiben.

Bei diesem Sonderfall darf ausnahmsweise der Gültigkeitsbeginn des Überwachungsdokuments nach dem der Einfuhrabfertigung liegen.

6. Durchfuhr genehmigung

Die Arbeitsrichtlinien für Aus- und Einfuhr genehmigungen gelten sinngemäß.

Siehe zum Begriff „Durchfuhr“ auch Abschnitt 3.4.12.

7. Importzertifikat

(1) Importzertifikate werden in Österreich über Antrag vom BMWFW (siehe Abschnitt 2.) ausgestellt, wenn dies zur Erlangung der Genehmigung einer Ausfuhr aus einem Drittstaat oder einer Verbringung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Bundesgebiet erforderlich

ist und bestimmten Genehmigungskriterien des [Außenwirtschaftsgesetzes 2011](#) nicht widerspricht.

(2) [§ 56 Abs. 2 AußWG 2011](#) bestimmt, dass Importzertifikate nicht übertragbar sind. Die Dokumente sind daher nur für den im Importzertifikat angeführten Importeur gültig und dürfen nicht übertragen werden.

(3) Für die Behandlung des Importzertifikats gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5. „Einfuhr genehmigung und Überwachungsdokument“, jedoch ist die Nichtvorlage eines erforderlichen Importzertifikats kein Hindernis für die Einfuhrabfertigung und es ist von der Zollstelle auch nichts weiter zu veranlassen. Nachträgliche Bestätigungen von Importzertifikaten sind nur dann erlaubt, wenn der Zusammenhang zwischen Anmeldung und Ware sowie die Nämlichkeit der Waren vom Importeur nachgewiesen wird.

8. Voranfrage und Auskunft zur Güterliste

8.1. Voranfrage

8.1.1. Vorgang und Feststellungsbescheid

(1) [§ 62 Abs. 3 AußWG 2011](#) legt fest, dass über Antrag des Wirtschaftsbeteiligten vom BMWFW mit Bescheid folgende Feststellungen zu Vorgängen, die vom [AußWG 2011](#) umfasst sind, zu treffen sind:

- a) dass der Vorgang keinem Verbot und keiner Genehmigungspflicht aufgrund der in [§ 62 Abs. 1 AußWG 2011](#) genannten Vorschriften unterliegt oder
- b) dass der Vorgang einem Verbot aufgrund der in [§ 62 Abs. 1 AußWG 2011](#) genannten Vorschriften unterliegt oder
- c) dass der Vorgang einer Genehmigungspflicht aufgrund der in [§ 62 Abs. 1 AußWG 2011](#) genannten Vorschriften unterliegt und dass die Genehmigung erteilt werden kann oder die Genehmigung nur mit bestimmten Auflagen, die im Voranfrage-Bescheid zu spezifizieren sind, erteilt werden kann oder dass die Erteilung der Genehmigung zu verweigern ist.

"In [§ 62 Abs. 1 AußWG 2011](#) genannten Vorschriften" sind

1. aufgrund des EG-Vertrags oder des AEUV erlassene unmittelbar anwendbare Rechtsakte zur Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen, mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen

auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet oder erbracht werden können, oder mit anderen Gütern, sofern der Erlös aus diesem Handel für kriegerische Zwecke verwendet werden soll oder,

2. aufgrund des [EG-Vertrags](#) oder des [AEUV](#) erlassene unmittelbar anwendbare Rechtsakte mit denen restiktive Maßnahmen festgelegt werden, sofern sie sich auf Güter im Sinne von Z 1 beziehen,
3. [AußWG 2011](#),
4. [1. AußWV 2011](#) und [2. AußWV 2011](#).

(2) Über die Voranfrage wird gemäß [§ 62 Abs. 3 AußWG 2011](#) ein Feststellungsbescheid erlassen. Feststellungsbescheide werden nur für in Österreich ansässige Wirtschaftsbeteiligte erteilt. Diese Feststellungsbescheide gelten auch nur in Österreich.

(3) Weiters besteht die Möglichkeit einer Voranfrage gemäß [§ 62 AußWG 2011](#) zur rechtsverbindlichen Beurteilung, ob für ein in Aussicht stehendes, aber derzeit noch nicht konkretisiertes Ausfuhrvorhaben (zB Ausschreibung) eine Genehmigung erteilt werden könnte.

8.1.2. Feststellungsbescheid und maßnahmenbefreiende Wirkung

Wird bei der Zollabfertigung vom Wirtschaftsbeteiligten ein Bescheid des BMWFW vorgelegt, in dem festgestellt wird, dass der Vorgang keinem Verbot und keiner Genehmigungspflicht aufgrund der in [§ 62 Abs. 1 AußWG 2011](#) genannten Vorschriften unterliegt ("Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiernder Wirkung"), so sind die für die Ware vorgesehenen außenwirtschaftlichen Maßnahmen nicht anzuwenden.

In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Voranfrage, Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit maßnahmenbefreiernder Wirkung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar gemäß Abschnitt 4.6.2. Absatz 1.

Die Daten zu den für die Zollabfertigung zu verwendenden Feststellungsbescheiden werden vom BMWFW in gleicher Weise wie die Daten der Genehmigungen an das Abfertigungssystem e-Zoll übermittelt.

Sind die Daten eines auf Papier ausgestellten Dokuments vom BMWFW nicht in die e-Zoll Datenbank übertragen worden, so ist der Bescheid für die

Zollabfertigung nicht anzuerkennen und der Wirtschaftsbeteiligte an das BMWFW zu verweisen.

8.2. Auskunft zur Güterliste

Die Auskunft zur Güterliste ist kein Bescheid im Sinne der österreichischen Rechtsordnung, insbesonders auch kein Bescheid gemäß [§ 62 AußWG 2011](#) (siehe Abschnitt 8.1.), sondern eine Auskunft nach dem [Auskunftspflichtgesetz](#).

Solche vom BMWFW erteilten Auskünfte zur Güterliste können aber bei der Zollabfertigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung als Beweismittel dafür herangezogen werden, ob betroffene Güter einer außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahme unterliegen.

Diese Auskünfte zur Güterliste können vom BMWFW schriftlich oder mittels E-Mail erteilt werden und gelten nur für den Einzelfall. Die mittels E-Mail erteilten Auskünfte dürfen darüber hinaus auch nur dann anerkannt werden, wenn sie vom BMWFW direkt an die befasste Zollstelle übermittelt worden sind.

9. Warenbeschau

(1) Für die Waren, die außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, gelten die Vorschriften über die Vornahme der Beschau.

Der Anmelder oder die von ihm zur Teilnahme an der Zollbeschau benannte Person muss der Zollstelle die zur Erleichterung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung gewähren; bei nicht ausreichender Unterstützung muss eine andere Person benannt werden, die ausreichende Unterstützung gewähren kann.

(2) Weigert sich der Anmelder, bei der Beschau anwesend zu sein oder eine geeignete Person für die dabei erforderlichen Unterstützungshandlungen zu bestellen, so setzt die Zollstelle dem Anmelder eine Frist (Art. 241 Abs. 2 ZK-DVO) zur Behebung dieser Umstände. Ein in dieser Situation noch möglicher Verzicht auf die bereits festgesetzte Beschau (Art. 241 Abs. 2 ZK-DVO) kommt bei Waren, die Ausfuhrkontrollmaßnahmen unterliegen, nicht in Betracht. Kommt der Anmelder bis zum Ablauf der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, nimmt die Zollstelle gemäß Art. 241 ZK-DVO nach Maßgabe des Art. 75 Buchstabe a ZK die Zollbeschau von Armts wegen auf Kosten und Gefahr (auch die Gefahr, wenn bei der Beschau ein Schaden an der Ware auftritt) des Anmelders vor und bestellt einen Sachverständigen oder eine andere nach den einschlägigen Bestimmungen benannte Person, wenn sie das für erforderlich hält (Art. 241 Abs. 2 ZK-DVO).

Da insbesonders bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Chemiewaffen und Verteidigungsgütern die Beschau mit erheblichen Risiken sowohl für die Gesundheit der Beteiligten als auch für die Waren verbunden sein kann, wird der amtswegigen Beschau jedenfalls eine sachkundige Person oder ein Sachverständiger beizuziehen sein oder, falls dies unmöglich ist, ist nach Abs. (3) zu verfahren.

(3) Wenn die amtswegige Durchführung der Beschau ohne entsprechende Unterstützungshandlung des Anmelders bzw. einer von diesem dafür bestellten Person als nicht leicht möglich erscheint, können diese Waren aus Gründen, die der Anmelder zu verantworten hat, einer Zollbeschau nicht unterzogen werden und die Zollstelle geht nach Art. 75 Buchstabe a ZK vor, dh. die Waren können dem Anmelder nicht überlassen werden und in weiterer Folge werden die erforderlichen Maßnahmen - einschließlich der Einziehung und der Veräußerung - getroffen.

10. Außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen und TARIC

(1) Außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen sind in der Österreich-Version des TARIC / e-Zoll dargestellt und abfragbar.

(2) Für die abschließende Beurteilung der Anwendung von Maßnahmen, in Zweifelsfällen sowie für die allfällige Anwendung von Strafbestimmungen und zivilrechtlichen Begleitbestimmungen nach dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) oder anderer zutreffender Sanktionsmaßnahmen (zB [§ 177a StGB](#)) sind ausschließlich die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften maßgebend.

Ist daher für eine Ware eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot einzuhalten, gelten diese Maßnahmen unabhängig davon, ob sie in TARIC / e-Zoll dargestellt sind.

11. Sanktionsmaßnahmen

Strafbestimmungen	§§ 79 bis 83 AußWG 2011 und §§ 85 bis 87 AußWG 2011
Sicherstellung und Beschlagnahme	§ 84 AußWG 2011
Beschlagnahme bei Widerruf von Bescheiden	§ 57 AußWG 2011
Verfall und Entsorgung von Chemikalien	§ 88 AußWG 2011
Verbot der unzulässigen Verfügung über die Güter	§ 29 ZollR-DG
Strafbestimmungen	§ 177a, § 177b und § 177c StGB
Strafbestimmungen zum Versuch:	§ 15 StGB
Strafbestimmungen zum Versuch:	§ 13 FinStrG

